

**- Verpflichtende Erhaltungsmaßnahmen -**

**Deckblatt zur Erstfassung des  
Natura 2000-Managementplans (MaP)  
zum Gebiet**

**„6608-301 Nordwestlich Heinitz“**

Stand: 26.06.2019

**I. Vorbemerkungen**

Der im Anschluss dieses Deckblattes bzw. hier zu findende Managementplan (MaP) zum Natura 2000-Gebiet „Nordwestlich Heinitz“ ist eine erste Fassung des Managementplanes.

Die Erstellung der Erstfassungen der Managementpläne erfolgte bereits vor einigen Jahren, oft lange bevor die Schutzgebietsverordnung zum Gebiet rechtswirksam und damit verbindlich wurde. Diese Erstfassungen der MaP wurden behördenintern vorgestellt, diskutiert und sind auf dieser Ebene abgestimmt.

Die Ausweisungsverfahren zu den jeweiligen Gebieten erfolgten in der Regel später. Bei der Erarbeitung der Schutzgebietsverordnungen wurde auf die Vorschläge aus der Managementplanung zurückgegriffen. Daher gibt es in unterschiedlichem Ausmaß Abweichungen zwischen der Verordnung und dem Managementplan, die nun noch auf Ebene der Managementpläne zu bearbeiten sind. Dabei sind nicht nur inhaltliche Unterschiede zu nennen. Insbesondere die final gültigen Schutzgebietsgrenzen, Lebensraumtypenflächen und Arthabitate müssen ggf. korrigiert und abschließend in den MaP integriert werden.

Die daher nötigen Änderungen und Anpassungen der MaP an die Vorgaben der Schutzgebietsverordnungen erfolgen üblicherweise in Form von Überarbeitungen im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung von Nutzergesprächen.

Der Vorgang der Überarbeitung von MaP und Durchführung der Nutzergespräche läuft derzeit im Saarland. Er wird jedoch nicht vor 2021 abgeschlossen sein.

Von der EU-Kommission wird jedoch gefordert, sofern die Überarbeitung des MaP noch nicht erfolgte, auch die ersten, noch nicht angepassten Fassungen in den noch zu bearbeiteten Gebieten umgehend zu veröffentlichen.

## **II. Noch ausstehende Anpassungen in den Erstfassungen der MaP**

Bei der hier verfügbaren ersten Fassung sind insbesondere folgende Aspekte noch zu überarbeiten und daher zwingend bei allen Vorhaben, Planungen und sonstigen Wertungen bzw. Maßnahmen zu berücksichtigen:

### **1 Anpassung der Planung an die verbindlichen Vorgaben und die endgültige Abgrenzung des Schutzgebietes gemäß der Schutzgebietsverordnung**

Die Schutzgebietsverordnungen (VO) und die zugehörigen Karten inkl. FFH-Lebensraumtypen (LRT)-Flächen und Arthabitaten finden sich unter:  
<https://www.saarland.de/219220.htm>

Die Lage der LRT-Flächen können auch dem Geoportal entnommen werden ([http://geoportal.saarland.de/mapbender/frames/index\\_ext.php?gui\\_id=Template\\_GDZ&WMC=4076](http://geoportal.saarland.de/mapbender/frames/index_ext.php?gui_id=Template_GDZ&WMC=4076)).

**2 Neubenennung aller Maßnahmen und strikte Trennung zwischen Maßnahmen zur Erhaltung und zur Wiederherstellung von LRT-Flächen bzw. Arthabitaten (jeweils verpflichtend und angelehnt an die Verordnungen) und freiwilligen Maßnahmen zur Verbesserung oder Entwicklung von LRT-Flächen und Arthabitaten.**

**3 Einarbeitung von verpflichtenden Maßnahmen zur Wiederherstellung sowie Kennzeichnung von Maßnahmen, die sich nicht an den/die Nutzer richten („behördenassoziierte Maßnahmen“).**

**4 Bei Öffnung in der VO für den MaP - insbesondere in den Vogelschutzgebieten: Falls erforderlich, verpflichtende Maßnahmen zur räumlichen, zeitlichen und fachlichen Konkretisierung der Schutzgebietsverordnung.**

**5 Die gebietsspezifischen und bezüglich der Schutzgüter mit Prioritäten aus Landessicht versehenen Erhaltungsziele finden sich bereits jetzt unter:**

[http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Natura2000/Struktur\\_LUA.html](http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Natura2000/Struktur_LUA.html)

– gebietsspezifische Daten

**6 In der Endfassung des Managementplanes werden im Rahmen der Überarbeitung der Managementpläne und Durchführung der Nutzergespräche insbesondere folgende Aspekte noch ergänzt:**

- a) Maßnahmen zur Wiederherstellung beeinträchtigter maßgeblicher Funktionen und Bestandteile (Pflichtmaßnahmen);
- b) Freiwillige Maßnahmen zur Verbesserung von FFH-LRT-Flächen und Arthabitaten (u.a. Übernahme der Maßnahmen der Erstfassungen, sofern sie

nicht als Pflichtmaßnahmen bereits in der Neuplanung enthalten sind), gemäß der gebietsspezifischen Prioritätsstufe des jeweiligen Schutzgutes;

- c) Maßnahmen zur Neuentwicklung von FFH-LRT und Arthabitaten (freiwillige Maßnahmen), gemäß der gebietsspezifischen Prioritätsstufe des jeweiligen Schutzgutes;
- d) Sonstige Freiwillige Maßnahmen (z.B. für GB, FFH IV-Arten, Verantwortungsarten hochrangige Rote-Liste-Arten, ...)
- e) Hinweise zur Umsetzung
- f) Ergebnisse des Nutzergespräches, nicht zu lösende Konflikte

### **Hinweis zum Bearbeitungsgebiet:**

Im Managementplan zum Natura 2000 Gebiet „Nordwestlich Heinitz“ ist das vollständige Kerngebiet des Naturschutzgroßvorhabens (LikNord) als Planungsraum dargestellt!

Für alle Flächen außerhalb des rechtsgültig ausgewiesenen NATURA 2000-Gebietes gelten unabhängig von etwaigen Darstellungen im Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) zum LikNord-Projekt hier lediglich Freiwillige Maßnahmen im Sinne der Methodik der NATURA 2000-Gebiete im Saarland.



### **III. Übersicht zu den im Gebiet relevanten Erhaltungsmaßnahmen, die sich an die Nutzer richten**

Mit Bezug zu den Vorgaben der Schutzgebietsverordnungen werden hier vorab alle Erhaltungsmaßnahmen aufgeführt, die bereits rechtsgültig und damit verbindlich sind. Dieser Maßnahmenkatalog kann bei Bedarf in der finalen Fassung des Map noch durch weitere Maßnahmen, welche die Vorgaben der Verordnung bei Bedarf konkretisieren, ergänzt werden.

#### **A Vorgaben der VO und damit Erhaltungsmaßnahmen für FFH-LRT**

##### **Erhaltung des FFH-LRT 3150 – Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion und Hydrocharition**

Gemäß der Schutzgebiets-VO gelten hier folgende Vorgaben:

- Kein Befahren der Bereiche von Röhricht- und Schwimmblattgesellschaften mit Booten
- Kein Mähen oder Entfernen von Wasserpflanzen- oder Röhrichtbeständen
- Keine Kalkung des Gewässers oder seiner Ufer
  
- Eine Fütterung der Fische ist beim LRT 3150 nicht zulässig
  
- Darüber hinaus ist **zulässig**
- die fischereiliche Nutzung der Gewässer im bisherigen Umfang im Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge, einschließlich der zweckgebundenen Beschilderung,
- Besatzmaßnahmen, insbesondere zum nachhaltigen Aufbau und zur Stützung eines dem Gewässer entsprechenden natürlichen Fischbestandes, sind auf das erforderliche Maß zu beschränken und ein Besatz ist aus gesunden, den Verhältnissen im zum Fischbesatz vorgesehenen Gewässer möglichst nahestehenden Fischbeständen vorzunehmen.

#### **Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen beim FFH-LRT 3150**

Kontrolle/Evaluierung:

-Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht

-Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Ref. D/2 des MUV

-ggf. Vertragliche Vereinbarung mit dem ASH Heinitz

### **Erhaltung des FFH-LRT 3260 – Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion**

Gemäß der Schutzgebiets-VO gelten hier folgende Vorgaben:

- Kein Befahren der Bereiche von Röhricht- und Schwimmblattgesellschaften mit Booten
- Kein Mähen oder Entfernen von Wasserpflanzen- oder Röhrichtbeständen
- Keine Kalkung des Gewässers oder seiner Ufer
  
- Darüber hinaus ist **zulässig**
- die fischereiliche Nutzung der Gewässer im bisherigen Umfang im Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge, einschließlich der zweckgebundenen Beschilderung,
- Besatzmaßnahmen, insbesondere zum nachhaltigen Aufbau und zur Stützung eines dem Gewässer entsprechenden natürlichen Fischbestandes, sind auf das erforderliche Maß zu beschränken und ein Besatz ist aus gesunden, den Verhältnissen im zum Fischbesatz vorgesehenen Gewässer möglichst nahestehenden Fischbeständen vorzunehmen.
- Besatzmaßnahmen in Fließgewässern sind der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle einen Monat vorher anzuzeigen.

#### Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen beim FFH-LRT 3260:

a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

Beachtung der Vorgaben bei Unterhaltung und Nutzung

b) Zuständigkeit:

Kontrolle/Evaluierung:

-Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht

-Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Ref. D/2 des MUV

### **Erhaltung des FFH-LRT 9110 – Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo Fagetum)**

Gemäß der Schutzgebiets-VO gelten hier folgende Vorgaben:

Forstwirtschaftliche Nutzung angelehnt an VO:

Bewirtschaftung unter Beachtung der guten fachlichen Praxis ist zulässig:

- a) Bäume mit Großhöhlen oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten werden nicht genutzt
- b) es verbleiben mindestens fünf Alt- und/oder Biotopbäume je Hektar für die Alterungs- und Zerfallsphase
- c) es verbleiben mindestens ein stark dimensionierter Baum oder eine nicht aufgearbeitete Starkholzkrone je Hektar als liegendes und/oder stehendes Totholz
- d) kein flächenhafter Chemie- und Düngereinsatz
- e) es erfolgt keine Mahd von Waldwiesen vor dem 15. Juli und von Wegsäumen von Juni bis August
- f) Waldwiesen werden nicht aufgeforstet
- g) es erfolgt keine künstliche Erhöhung des Anteils nicht heimischer oder nicht lebensraumtypischer Baumarten, bei Erhaltungszustand A über 10 %, bei Erhaltungszustand B über 20 % und bei Erhaltungszustand C über 50 %, soweit dadurch der Erhaltungszustand gemäß Detailkarten zur Verordnung nicht verschlechtert wird

#### Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen im Wald-LRT 9110

\*Für den Bereich des Staatforstes gilt:

a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

Umsetzung der verbindlichen Vorgaben im Rahmen der Umsetzung der Naturnahen Waldbewirtschaftung im Saarland (<https://www.saarland.de/224072.htm>)

b) Zuständigkeit: Saarforst Landesbetrieb

c) Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht

Fachliche Kontrolle: Staatswaldinventur (10 Jahre), internes Controlling bei Saarforst Landesbetrieb, Externe FSC-Zertifizierung

\*Für den Bereich des Kommunal- und Privatwaldes gilt:

a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

Umsetzung der verbindlichen Vorgaben der VO im Rahmen der Anwendung der Biodiversitätsstrategie – Teil Wirtschaftswald

- Förderung von Investitionen im Nichtstaatswald des Saarlandes mit den bei Zuständigkeit benannten Instrumenten;

b) Zuständigkeit:

FRL-Ökologische Aufwertung im Wald: Ref. D/5 des MUV

c) Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht  
FSC-Zertifizierung (zum Teil im Kommunalwald)

### **Erhaltung des FFH-LRT 9160 – Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli/ Stellaria-Carpinetum)**

Gemäß der Schutzgebiets-VO gelten hier folgende Vorgaben:

Forstwirtschaftliche Nutzung angelehnt an VO:

Bewirtschaftung unter Beachtung der guten fachlichen Praxis ist zulässig:

- a) Bäume mit Großhöhlen oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten werden nicht genutzt
- b) es verbleiben mindestens fünf Alt- und/oder Biotopbäume je Hektar für die Alterungs- und Zerfallsphase
- c) es verbleiben mindestens ein stark dimensionierter Baum oder eine nicht aufgearbeitete Starkholzkronen je Hektar als liegendes und/oder stehendes Totholz
- d) kein flächenhafter Chemie- und Düngereinsatz
- e) es erfolgt keine Mahd von Waldwiesen vor dem 15. Juli und von Wegsäumen von Juni bis August
- f) Waldwiesen werden nicht aufgeforstet
- g) es erfolgt keine künstliche Erhöhung des Anteils nicht heimischer oder nicht lebensraumtypischer Baumarten, bei Erhaltungszustand A über 10 %, bei Erhaltungszustand B über 20 % und bei Erhaltungszustand C über 50 %, soweit dadurch der Erhaltungszustand gemäß Detailkarten zur Verordnung nicht verschlechtert wird

#### Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen im Wald-LRT 9160

\*Für den Bereich des Staatforstes gilt:

a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

Umsetzung der verbindlichen Vorgaben im Rahmen der Umsetzung der Naturnahen Waldbewirtschaftung im Saarland (<https://www.saarland.de/224072.htm>)

b) Zuständigkeit: Saarforst Landesbetrieb

c) Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht  
Fachliche Kontrolle: Staatswaldinventur (10 Jahre), internes Controlling bei Saarforst Landesbetrieb, Externe FSC-Zertifizierung

\*Für den Bereich des Kommunal- und Privatwaldes gilt:

a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

Umsetzung der verbindlichen Vorgaben der VO im Rahmen der Anwendung der Biodiversitätsstrategie – Teil Wirtschaftswald

- Förderung von Investitionen im Nichtstaatswald des Saarlandes mit den bei Zuständigkeit benannten Instrumenten;

b) Zuständigkeit:

FRL-Ökologische Aufwertung im Wald: Ref. D/5 des MUV

c) Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht  
FSC-Zertifizierung (zum Teil im Kommunalwald)

### **Erhaltung des FFH-LRT 91E0 – Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwald (*Alnus glutinosa*, *Fraxinus excelsior*)**

Gemäß der Schutzgebiets-VO gelten hier folgende Vorgaben:

Forstwirtschaftliche Nutzung angelehnt an VO:

Bewirtschaftung unter Beachtung der guten fachlichen Praxis ist zulässig:

- a) Bäume mit Großhöhlen oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten werden nicht genutzt
- b) es verbleiben mindestens fünf Alt- und/oder Biotopbäume je Hektar für die Alterungs- und Zerfallsphase
- c) es verbleiben mindestens ein stark dimensionierter Baum oder eine nicht aufgearbeitete Starkholzkrone je Hektar als liegendes und/oder stehendes Totholz
- d) kein flächenhafter Chemie- und Düngereinsatz
- e) es erfolgt keine Mahd von Waldwiesen vor dem 15. Juli und von Wegsäumen von Juni bis August
- f) Waldwiesen werden nicht aufgeforstet
- g) es erfolgt keine künstliche Erhöhung des Anteils nicht heimischer oder nicht lebensraumtypischer Baumarten, bei Erhaltungszustand A über 10 %, bei Erhaltungszustand B über 20 % und bei Erhaltungszustand C über 50 %, soweit



dadurch der Erhaltungszustand gemäß Detailkarten zur Verordnung nicht verschlechtert wird

### Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen im Wald-LRT 91E0

\*Für den Bereich des Staatforstes gilt:

a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

Umsetzung der verbindlichen Vorgaben im Rahmen der Umsetzung der Naturnahen Waldbewirtschaftung im Saarland (<https://www.saarland.de/224072.htm>)

b) Zuständigkeit: Saarforst Landesbetrieb

c) Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht

Fachliche Kontrolle: Staatswaldinventur (10 Jahre), internes Controlling bei Saarforst Landesbetrieb, Externe FSC-Zertifizierung

\*Für den Bereich des Kommunal- und Privatwaldes gilt:

a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

Umsetzung der verbindlichen Vorgaben der VO im Rahmen der Anwendung der Biodiversitätsstrategie – Teil Wirtschaftswald

- Förderung von Investitionen im Nichtstaatswald des Saarlandes mit den bei Zuständigkeit benannten Instrumenten;

b) Zuständigkeit:

FRL-Ökologische Aufwertung im Wald: Ref. D/5 des MUV

c) Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht

FSC-Zertifizierung (zum Teil im Kommunalwald)

## **B Vorgaben und damit Erhaltungsmaßnahmen für Arten**

### **Erhaltung der Habitate des Kammmolchs (*Triturus cristatus*)**

Gemäß der Schutzgebiets-VO gelten hier folgende Vorgaben:

- Kein Mähen oder Entfernen von Schwimm- und Tauchblattpflanzen
- Keine Durchführung wasserwirtschaftlicher oder wasserbaulicher Maßnahmen, auch nicht solcher, die keiner Anzeige oder Genehmigung bedürfen
- Keine Gehölzpflanzungen am Ufer, sofern diese zu einer Beschattung von mehr als 50% der Uferzone führen
- Keine Bewirtschaftungsmaßnahmen in der Aue, die sich nachteilig auf den Lebensraum der Art auswirken. Kein Umbruch, keine Düngung und keine Pestizide in den nach Wasserhaushaltsgesetz definierten Gewässerrandstreifen

- die fischereiliche Nutzung der Gewässer im bisherigen Umfang im Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge, einschließlich der zweckgebundenen Beschilderung,
- fischereiliche Nutzung der Gewässer im bisherigen Umfang im Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge und, soweit erforderlich, die zweckgebundene Beschilderung, keine Fütterung der Fische

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen bei Vorkommen des Kammolches:

a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

- Beachtung der Vorgaben bei Unterhaltung und Nutzung

b) Zuständigkeit:

Kontrolle/Evaluierung:

- Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht, ggf. Ref. D/2 des MUV
- Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Ref. D/2 des MUV, Fortschreibung Biotopkartierung

**Erhaltung der Habitate der Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)**

Die Gelbbauchunke steht zwar im Schutzzweck der VO, es fehlen jedoch die üblichen Angaben zu zulässigen oder unzulässigen Maßnahmen bei der Art wie sie unten aufgeführt sind.

Zudem gibt es keine aktuellen Nachweis der Art im Gebiet und daher auch keine Darstellung von Arthabitaten.

Da die Art jedoch im Umfeld vorkommt und ein Vorkommen im Gebiet möglich ist, sind in der Erstfassung des MaP auch Maßnahmen zur Entwicklung bzw. Wiederherstellung aufgezeigt (siehe unten bei den Hinweisen zur Umsetzung). Gemäß den Schutzgebiets-VO gelten üblicherweise folgende Vorgaben, die aufgrund der vorgenannten Aspekte hier derzeit nicht greifen bzw. erst dann anwendbar sind, wenn die Art wieder im Gebiet belegt ist:

- Kein Mähen oder Entfernen von Schwimm- und Tauchblattpflanzen
- Keine Durchführung wasserwirtschaftlicher oder wasserbaulicher Maßnahmen, auch nicht solcher, die keiner Anzeige oder Genehmigung bedürfen
- Keine Gehölzpflanzungen am Ufer, sofern diese zu einer Beschattung von mehr als 50% der Uferzone führen
- Keine Bewirtschaftungsmaßnahmen in der Aue, die sich nachteilig auf den Lebensraum der Art auswirken. Kein Umbruch, keine Düngung und keine Pestizide in den nach Wasserhaushaltsgesetz definierten Gewässerrandstreifen

- die fischereiliche Nutzung der Gewässer im bisherigen Umfang im Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge, einschließlich der zweckgebundenen Beschilderung, Besatzmaßnahmen, insbesondere zum nachhaltigen Aufbau und zur Stützung eines dem Gewässer entsprechenden natürlichen Fischbestandes, sind auf das erforderliche Maß zu beschränken und ein Besatz ist aus gesunden, den Verhältnissen im zum Fischbesatz vorgesehenen Gewässer möglichst nahestehenden Fischbeständen vorzunehmen.  
Besatzmaßnahmen in Fließgewässern sind der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle einen Monat vorher anzuzeigen.  
[Eine Fütterung der Fische ist nicht zulässig,  
fischereiliche Nutzung der Gewässer im bisherigen Umfang im Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge und, soweit erforderlich, die zweckgebundene Beschilderung, des gemeinsamen Fischens sind der Obersten Naturschutzbehörde zur Zustimmung mindestens 4 Wochen vor Durchführung anzuzeigen

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen bei Vorkommen der Gelbbauchunke:

a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

- Beachtung der Vorgaben bei Unterhaltung (z.B. beim Waldwegenetz) und Nutzung
- Denkbar sind verschiedene Maßnahmen zur Biotopentwicklung etwa auch im Rahmen der anstehenden Sanierungsarbeiten (RAG) oder anderer Maßnahmen wie Ökokonto-Maßnahmen

b) Zuständigkeit:

Kontrolle/Evaluierung:

-Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht, ggf. Ref. D/2 des MUV

-Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Ref. D/2 des MUV

**Erhaltung der Habitate der Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*)**

Gemäß der Schutzgebiets-VO gelten hier folgende Vorgaben:

- Kein Mähen oder Entfernen von Schwimm- und Tauchblattpflanzen
- Keine Durchführung wasserwirtschaftlicher oder wasserbaulicher Maßnahmen, auch nicht solcher, die keiner Anzeige oder Genehmigung bedürfen
- Keine Bewirtschaftungsmaßnahmen in der Aue, die sich nachteilig auf den Lebensraum der Art auswirken. Kein Umbruch, keine Düngung und keine Pestizide in den nach Wasserhaushaltsgesetz definierten Gewässerrandstreifen

- Mähen der Böschungen im Rahmen der Unterhaltung unter der Maßgabe, dass keine beiderseitige Böschungsmahd erfolgt und kein Mähgut auf der Fläche verbleibt
- die fischereiliche Nutzung der Gewässer im bisherigen Umfang im Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge, einschließlich der zweckgebundenen Beschilderung, Besatzmaßnahmen, insbesondere zum nachhaltigen Aufbau und zur Stützung eines dem Gewässer entsprechenden natürlichen Fischbestandes, sind auf das erforderliche Maß zu beschränken und ein Besatz ist aus gesunden, den Verhältnissen im zum Fischbesatz vorgesehenen Gewässer möglichst nahestehenden Fischbeständen vorzunehmen.  
Besatzmaßnahmen in Fließgewässern sind der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle einen Monat vorher anzuzeigen.

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen bei Vorkommen der Helm-Azurjungfer:

a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

- Beachtung der Vorgaben bei Unterhaltung und Nutzung

b) Zuständigkeit:

Kontrolle/Evaluierung:

- Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht, ggf. Ref. D/2 des MUV
- Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Ref. D/2 des MUV, Fortschreibung Biotopkartierung

**Arten des Anhangs I der VS-RL**

Im Gebiet sind gem. VO folgende Arten zu berücksichtigen:

A229	Alcedo atthis	Eisvogel
A238	Dendrocopos medius	Mittelspecht
A236	Dryocopus martius	Schwarzspecht
A338	Lanius collurio	Neuntöter
A234	Picus canus	Grauspecht
A113	Coturnix coturnix	Wachtel
A212	Cuculus canorus	Kuckuck

Nach bisherigem Sachstand sind der Erhalt der genannten Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Arthabitate über die erhaltenden Pflichtmaßnahmen der FFH-Lebensraumtypen im Gebiet gesichert.

Ansonsten sind grundsätzlich alle Maßnahmen und Nutzungen untersagt, die zu erheblichen Störungen und sonstigen Beeinträchtigungen der Vogelarten in der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit sowie in den Zug- und Rastzeiten führen können.

Im Verlauf der weiteren Bearbeitung des Managementplanes wird die Notwendigkeit für ergänzende Pflichtmaßnahmen geprüft.

### **C Allgemein zu beachtenden Verbote der Schutzgebietsverordnung**

Es ist unzulässig:

- Trockenlegung von Flächen, einschließlich dem Bau von Drainagen
- Säume und dauerhaft brachgefallene Flächen zu mähen; davon ausgenommen sind Pflegeschritte, die die flächenbezogenen Vorgaben des Managementplans beachten
- Umbrechen von Brach- und Dauergrünlandflächen, dies gilt nicht für Ökologische Vorrangflächen im Sinne des Art.46 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 vom 17. Dezember 2013 (L 347/608)
- Anwendung von Pestiziden auf Flächen mit im Schutzzweck aufgeführten LRTs und das Pferchen von Wanderschafherden
- Anwendung oder das Einwirken lassen pyrotechnischer Artikel oder künstlich gerichteter Lichtstrahlen (Laser) in das Schutzgebiet
- Aufstellen von Wohnwagen und Containern
- Zu Lagern und Feuer zu machen
- Parken von Wagen und Krafträdern außerhalb der dafür zugelassenen Anlagen
- Durchführung von Motorsport- und sonstigen Veranstaltungen
- Errichtung baulicher oder sonstiger Anlagen, auch solcher, die baurechtlich verfahrensfrei sind, ausgenommen an die Landschaft angepasste Hochsitze in einfacher Holzbauweise
- Entfernen und Schädigen wild wachsender Pflanzen, Beunruhigung, Fang oder Tötung nicht jagdbarer wild lebender Tiere, sowie Entnahme oder Beschädigung von Puppen, Larven, Eiern oder Brut- und Wohnstätten
- Starten, Landen und Flugbetrieb von Hängegleitern, Gleitdrachen, Modellflugzeugen und Multikoptern (Drohnen)